

weisen. Thomas von Aquin sagt auch: „Vitam istam sancti non ducunt sine peccatis venialibus.“ (3. 9. 79. a 4. ad 2).

Wir sind daher der Ansicht, daß z. B. ein Beichtvater, der sich läblich bemüht, nach dem Wunsche des Papstes die tägliche Kommunion zu befördern, sich mit der Nr. 3 des Dekretes, wie sie vorliegt, begnügen und weder dem einen noch dem anderen dieser Neberseger sich anschließen soll. Wenn eine gewisse Unbestimmtheit bezüglich der besprochenen Frage im Dekrete vom 20. Dezember 1905 bestehen bleibt, so fehlt er ja auch nicht, wenn er sich an diese Unbestimmtheit hält; er leistet durch dieses Verhalten vielmehr einen besonderen Gehorsam gegen das Oberhaupt der Kirche.

St. Andrä (Kärnten).

Jul. Müllendorff S. J.

VI. (**Kontraktbrüchig?**) Nachfolgender Kasus ist mir jüngst zur Lösung vorgelegt worden:

Ein Assuranz-Beamter ist beauftragt, die Ursache eines Brandes zu untersuchen; da findet er im abgebrannten Hause ein Petroleum-Depot. Nun besagen einerseits die Statuten der betreffenden Assuranz-Gesellschaft, daß diejenigen, welche ein Petroleum-Depot halten, keinen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme haben, andererseits war in diesem Falle das Petroleum durchaus nicht die Ursache des Brandes, da der Beamte ja dasselbe ganz unversehrt fand. — Damit nun der Kaufmann keinen Anstand wegen Zahlung der Versicherung finde, gibt er dem Beamten 1000 K Schweiggeld. Die Gesellschaft zahlt so ohne Anstand 10.000 K Versicherung.

Ist der Beamte restitutionspflichtig 1. bezüglich des Schweigeldes? 2. bezüglich der 10.000 K Versicherung? Wem ist im bejahenden Falle zu restituieren?

Lösung.

Nach der Fragestellung hat sich der Versicherungs-Beamte seiner Hehlerei in tribunali confessionis angeklagt. Sonst müßte zuerst bezüglich des Kaufmannes gefragt werden, ob dieser zur Restitution verpflichtet sei. Beamter und Kaufmann stellen sich dar als cooperatores ad damnum. In der Reihenfolge dieser „Cooperatoren“ kommt aber zuerst der jubens und consulens und dann der mutus respektive non obstans.

Der Kaufmann hat den Vertrag gebrochen. Eine Versicherung ist ein bilateraler Kontrakt. „Du zahlst mir so und soviel Beträge und ich zahle die proportionierte Summe aus, wenn das Haus durch fremdes Verschulden oder durch ein Elementar-Ereignis abbrennt. Beide Teile sind gehalten, die einzelnen Bestimmungen des Kontraktes gewissenhaft zu beobachten.“

Hier in unserem Fall handelt es sich um einen eklatanten Kontraktbruch und noch dazu in einem Punkte, den die Gesellschaft als conditio sine qua absolute non aufgenommen hatte. Der Kaufmann hat kein Recht auf die 10.000 K, er ist dadurch als einer res aliena reicher geworden. Und weil er in erster Linie reicher

geworden ist re aliena und noch dazu der jubens, so ist er auch in erster Linie zur Restitution verpflichtet.

In zweiter Linie obliegt dem Versicherungs-Beamten die Restitutionspflicht.¹⁾ Er ist davon frei, wenn die causa principalis restituirt hat (Alph. lib 3 n. 581). Umgekehrt aber ist die causa principalis verpflichtet, den Versicherungs-Beamten schadlos zu halten, falls er den ganzen Schaden gut gemacht hat.

Im letzteren Fall, i. e. wenn der Kaufmann nicht restituieren will, und der Beamte nichts hat unde solvat, muß er doch die 1000 K Schweiggeld der Gesellschaft auf irgend eine Weise zukommen lassen.

Restituirt der Kaufmann die causa principalis, so diktirt wohl die Vernunft, daß die beiden cooperatores pro rata in solidum restituieren, der consulens 9000 K, der mutus die 1000 K Schweiggeld. Denn die stillschweigende Bedingung, die 1000 K nur zu zahlen, wenn die Versicherungssumme sichergestellt ist, entfällt.

Ich meine aber, daß sich der Beamte die 1000 K Schweiggeld behalten kann, wenn der Kaufmann restituirt und diese 1000 K von ihm nicht zurückverlangt. Denn 1. war der Kaufmann sciens und volens und mußte auf etwaige fatale Eventualitäten von vorneherein gefaßt sein. 2. Wird der Beamte ohnehin zur vollen Restitution herangezogen, wenn der Kaufmann nicht restituieren will.

Stift St. Florian.

Prof. Dr. Gspann.

VII. (**Syphilis in der Che.**) Eine Ehefrau erfährt, daß ihr Mann syphilitisch erkrankt ist. Muß oder kann sie wenigstens das eheliche Leben mit ihm fortsetzen, zumal da der frakte Mann hoch und feierlich beteuert, er hätte die Krankheit sich nicht durch seine Schuld zugezogen?

Da dieser Fall infolge der Unsitthlichkeit, die in den großen Städten herrscht, nicht selten vorkommt und recht schlimme Konsequenzen nach sich ziehen kann, bedarf derselbe einer eingehenderen Lösung. Wenn der Ehemann durch formellen Ehebruch sich diese häßliche Krankheit zugezogen hat, so hat er damit das Recht auf das debitum coniugale verloren. Mithin kann ihm die Frau die eheliche Beiwöhnung verweigern. So lehren einstimmig alle Moralisten und Kanonisten, gestützt auf Matth. V, 31—32; XIX, 9; sowie auf c. 9 X IV 1; c. 19 X III 32. Welche Eigenschaften dieser Ehebruch haben muß, und ob auch sodomitische und bestialische Handlungen dieselbe Wirkung hervorbringen, interessiert uns weniger bei der Lösung obigen Falles. Deshalb gehen wir hier nicht näher auf diese Punkte ein. Der Mann behauptet, er hätte sich die Syphilis ohne seine Schuld zugezogen. Verdient diese Aussage Glauben? Nach dem gegenwärtigen Stand der Medizin ist ohne Schuld des Angesteckten eine Uebertragung der Syphilis freilich möglich, aber nicht

¹⁾ Damit der mutus contra justitiam sich verfehle, wird verlangt a) Ut ex officio obligetur b) ut culpabiliter non impedierit c) ut sine gravi incommodo damnum averttere potuerit.